

Titel der Drucksache:

**Beschluss des Stadtrates 1443/12
Partikelfilter für Baumaschinen vom 19.12.12
- Sachstandsbericht**

Drucksache

0235/13

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	28.02.2013	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	12.03.2013	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates 1443/12 Partikelfilter für Baumaschinen vom 19.12.12 wurden folgende Festlegungen getroffen:

01 Bei Ausschreibungen städtischer Baumaßnahmen wird als Unterkriterium die ausschließliche Verwendung von mobilen Maschinen und Geräten aufgeführt die Abgasemissionsgrenzwerte der Stufe IV (Richtlinie 97/68/EG) einhalten.

02 Die Stadtverwaltung informiert private Bauherren über die ökologischen und gesundheitlichen Vorteile von Baumaschinen mit Partikelfiltern.

03 Die Stadtverwaltung prüft inwiefern kommunale mobile Maschinen und Geräte über Rußpartikelfilter verfügen und legt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis zum I. Quartal 2013 einen Zeit- und Finanzierungsplan für die Umrüstung der Maschinen ohne Filter vor.

04 Die Stadtverwaltung informiert sich über Fördermöglichkeiten und Fördermodelle zur Unterstützung von Umrüstungen veralteter Maschinen ohne Rußfilter.

05 Die Stadtverwaltung informiert alle Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, darüber, dass nach einer Übergangszeit von 2 Jahren, also ab dem Jahr 2015, bei Einsatz von mobilen Maschinen und Geräten die Ausstattung mit Partikelfiltern als Zuschlagskriterium vorgeschrieben werden soll.

Zur Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte wird nachfolgender Sachstand zur Kenntnis gegeben:

zu BP 01 und BP 05

Die Stadtverwaltung soll alle Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, darüber informieren, dass nach einer Übergangszeit von 2 Jahren, also ab dem Jahr 2015, bei Einsatz von mobilen Maschinen und Geräten die Ausstattung mit Partikelfiltern als Zuschlagskriterium vorgeschrieben werden soll. Eine entsprechende Information wurde in die Bewerbungsbedingungen aufgenommen und diese wird an die benannten Unternehmen gegeben.

BP 02

Ab dem 01.03.2013 wird in den Hinweisen zu den erteilten Baugenehmigungen durch das Bauamt ein weiterer Passus aufgenommen, welcher die Bauherren über den Einsatz von Baumaschinen mit Partikelfiltern, der dem Schutz der auf dem Bau beschäftigten Personen, der Bevölkerung in der Baustellenumgebung sowie der Umwelt dient, informiert.

BP 03

In der Anlage 1 sind nach umfangreicher Recherche innerhalb der Stadtverwaltung der Bestand an kommunalen Maschinen und Geräten der Stadtverwaltung aufgeführt. In der Liste wird angegeben, ob die entsprechenden Maschinen bzw. die Geräte über einen Rußpartikelfilter verfügen oder nicht. Zudem ist der voraussichtlich Zeitpunkt der Umrüstung bzw. Neubeschaffung unter Angabe der jeweiligen Kostenbelastung (Kostenschätzungen) benannt. Die Angaben zur Umsetzung der Umrüstung bzw. Neubeschaffung stehen unter dem Vorbehalt der haushalterischen Absicherung der hierfür erforderlichen Finanzmittel.

Bei nicht allen Maschinen und Geräten konnte bis dato endgültig festgelegt werden, ob eine Umrüstung oder eine Neubeschaffung avisiert wird. Unter der Voraussetzung, dass bei diesen Maschinen/Geräten vorrangig eine Umrüstung erfolgt, ist derzeit von Gesamtkosten in Höhe von **etwa 1.680.000 Mio. €** auszugehen. (Hierbei ist der Austausch/die Umrüstung der extra aufgelisteten Mähtechnik noch nicht berücksichtigt.)

Aufgrund der derzeitigen und mittelfristig absehbaren prekären Haushaltslage der Stadt ist nicht davon auszugehen, dass die Einordnung der erforderlichen Finanzmittel in den städtischen Haushalt erfolgen kann.

BP 04

Nach Aussage der Thüringer Aufbaubank gibt es kein spezielles Förderprogramm, welches die Nachrüstung von Rußpartikelfiltern unterstützt.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnte eine Unterstützung über die Programme „Thüringen-Invest“ und „GuW-Plus“ möglich sein, Zielgruppe dieser Förderungen sind jedoch bspw. kleine und mittlere Unternehmen bestimmter Branchen, Existenzgründer bzw. ggf. auch Angehörige freier Berufe. Hierzu ist im Vorfeld zu prüfen, zu welcher Branche das Unternehmen gehört, ob es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, ob die Investition aktivierungsfähig ist und ob die Maschine eine Straßenzulassung besitzt. Grundsätzlich ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Diese Programme dienen jedoch in ihrer Zielstellung nicht als Förderprogramm zur Umrüstung/Neubeschaffung von Maschinen/Geräten ohne Rußpartikelfilter, sondern sollen das Wachstum von Unternehmen durch eine Investitionsförderung unterstützen.

Diese Fördermöglichkeiten kommen aufgrund der bereits benannten Zielgruppe nicht zur Unterstützung der Finanzierung der Umrüstung/Umstellung des städtischen Maschinen- und Gerätebestandes in Frage.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Liste Bestand

18.02.2013, gez. i.A. Dille

Datum, Unterschrift
